



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
Gutenbergstraße 13
10587 Berlin

Glinkastraße 35
10117 Berlin

Postanschrift:
11055 Berlin

Tel. +49 30 18 441-4514

bearbeitet von:
Dr. Josephine Tautz

Ausschließlich über Behördenpostfach

Leiterin des Referates 213
"Gemeinsamer Bundesausschuss,
Strukturierte Behandlungs-
programme (DMP), Allgemeine
medizinische Fragen in der GKV"

213@bmg.bund.de

www.bundesgesundheitsministerium.de

Betreff: Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 91 SGB V vom 19. Dezember 2024

Bezug: **Änderung der Richtlinie zur datengestützten
einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung:**

Teil 1: Weitere Änderungen zum Erfassungsjahr 2025

Geschäftszeichen 60704#00031

Berlin, 04.06.2025

Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegte o. g. Beschluss vom
19. Dezember 2024 über eine Änderung der Richtlinie zur datengestützten
einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung wird nicht beanstandet.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Im Hinblick auf die Regelung nach Teil 1 § 17 Absatz 4 DeQS-RL gilt es zu berücksichtigen, dass § 299 Absatz 1 Nummer 12 SGB V nicht allein der Ermöglichung einer standortbezogenen Veröffentlichung im Bundes-Klinik-Atlas dient. Die Pseudonymisierung der leistungserbringeridentifizierenden Daten der Krankenhäuser ist ausweislich der Gesetzesbegründung zum Gesetz zur Förderung der Qualität der stationären Versorgung durch Transparenz (Krankenhaustransparenzgesetz) vom 22. März 2024 datenschutzrechtlich nicht erforderlich und führt zu erhöhtem Bürokratieaufwand. Es wird insoweit begrüßt, wenn der G-BA zeitnah die erforderlichen Anpassungen der DeQS-RL zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags umsetzt.

Hinweis zu unseren Datenschutzinformationen:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind in der Datenschutzerklärung des BMG zu finden: www.bundesgesundheitsministerium.de „Stichwort: Datenschutz“ ([Bundesgesundheitsministerium Datenschutz](http://www.bundesgesundheitsministerium.de)). Sollten Sie keinen Internetzugang haben, kann die Information auf dem Postweg zugesandt werden.



Seite 2 von 2

2. Die Regelung nach Teil 1 § 17 Absatz 16 DeQS-RL erscheint insbesondere im Hinblick auf ihren Anwendungsbereich und die konkreten Adressaten einrichtungsbezogener Informationen unklar. Der G-BA wird gebeten, die Regelung unter dem Gesichtspunkt der Normenklarheit zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dr. Josephine Tautz